

Dienstanweisung zum Führen eines Fahrtenbuches durch Mitarbeiter des DRK Kreisverbandes Rostock e.V.

- Die Dienstanweisung über die Nutzung von privaten Kfz der Mitarbeiter des DRK Kreisverband Rostock e.V. für Dienstfahrten ist zu beachten, ebenso die Verträge über die Nutzung von privaten Kfz im dienstlichen Interesse, in welcher weitere Einzelheiten geregelt sind.
- 2. Mitarbeiter müssen zum Nachweis der gefahrenen Kilometer entweder einen Dienstreiseauftrag ausfüllen oder bei häufigeren Dienstfahrten ein Fahrtenbuch führen, ebenso bei Nutzung eines Pool-Kfz.
- 3. Zum Führen eines Fahrtenbuches im DRK Kreisverband Rostock e.V. sind folgende Richtlinien einzuhalten:
 - Das Fahrtenbuch ist im Deckblatt vollständig mit dem

Namen Kennzeichen des Pkw Anschrift Telefonnummer Fahrzeugtyp

auszufüllen.

- in den Nachweiszeilen sind gewissenhaft folgenden Angaben zu machen:
- Datum/ Tag der Dienstfahrt
- zurückgelegte Fahrtzeit von bis
- Reiseroute und Ziel der Dienstfahrt (Umwege und weitere besuchte Firmen o.ä. müssen ebenfalls genau aufgeführt werden, damit alle gefahrenen Kilometer lückenlos nachgewiesen werden können. Hin und Rückfahrten müssen genau definiert sein).
- Zweck der Fahrt (Dienstfahrt allein reicht nicht, es muss ein eindeutiger Grund definiert sein)
- besuchte Personen, Firmen oder Behörden
- Kilometer-Stand zu Beginn und zu Ende der Dienstfahrt
- gefahrene Kilometer (geschäftlich, Wohnung Arbeit, privat)

Version: DA Führen eines Fahrtenbuches		Seite 1 von 2
Erstellt: 09/2016 Hogl	Geprüft: 11/2017 Richter	Freigegeben: 12/2017 Richter



4. Die Angaben im Fahrtenbuch sind gewissenhaft und gut leserlich auszufüllen, so dass jederzeit eine Überprüfung des Fahrtenbuches möglich ist.

Die Innenrevision behält sich Prüfungen zur Ordnungsmäßigkeit vor.

5. Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bei Verstößen gegen die Dienstanweisung behält sich der DRK Kreisverband Rostock e.V. arbeitsrechtliche Konsequenzen vor.

Jürgen Richter

Vorstandsvorsitzender

Jan Hornung Vorstand

Version: DA Führen eines Fahrtenbuches		Seite 2 von 2
Erstellt: 09/2016 Hogl	Geprüft: 11/2017 Richter	Freigegeben: 12/2017 Richter